

# **CURRICULUM für die Doktoratsstudien an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt**

## **§ 1. Grundsätze und Ziele**

Die Doktoratsstudien dienen der Qualifikation für eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes. Sie bieten eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und sollen die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, den internationalen Standards entsprechende selbstständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

## **§ 2 Anwendungsbereich und Zulassung**

- 1) Dieses Curriculum gilt für Studierende der an der Universität Klagenfurt eingerichteten Doktoratsstudien der Naturwissenschaften, der Philosophie, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und der Technischen Wissenschaften.
- 2) Die Zulassung zu den Doktoratsstudien erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (im Folgenden: UG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Studiendauer und Prüfungsleistungen**

- 1) Die Doktoratsstudien dauern gemäß § 54 Abs. 4 UG drei Jahre bzw. sechs Semester.
- 2) Folgende Leistungen sind zu erbringen:
  - a) Prüfungsleistungen: Im Rahmen der Doktoratsstudien sind Studienleistungen im Umfang von 16 bis 32 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 8 bis 16 Semesterstunden) für die Erlangung des Doktorats der Philosophie und des Doktorat der Technischen Wissenschaften, 16 bis 40 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 8 bis 20 Semesterstunden) für die Erlangung des Doktorats der Naturwissenschaften und 24 bis 80 ECTS-Anrechnungspunkte (oder 12 bis 40 Semesterstunden) für die Erlangung des Doktorats der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zu erbringen. Leistungen wie Präsentationen bei internationalen Konferenzen und Workshops, eigene Lehre und Publikationstätigkeiten sowie Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, können dabei berücksichtigt werden, sofern ein Bezug zur Dissertation besteht. Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS-Anrechnungspunkte) wird auf Vorschlag der betreuenden Person durch den zuständigen Doktoratsbeirat (gemäß Satzung der Universität Klagenfurt) beschlossen und in der Dissertationsvereinbarung (vgl. § 5, Abs. 1, Lit. h) festgehalten. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist, gemäß § 26 der Satzung Teil E/I. der Universität Klagenfurt, die Frauen- und Geschlechterforschung in ausreichendem Maße in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer zu berücksichtigen.
  - b) Innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zu einem Doktoratsstudium ist ein Antrag auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen.
  - c) Das Dissertationsvorhaben ist im Rahmen einer universitätsöffentlichen Präsentation in Anwesenheit des Doktoratsbeirates vorzustellen.
  - d) Periodische Berichte über den Studienfortgang (deren Frequenz ist in der Dissertationsvereinbarung festzuhalten) sind dem/der Betreuer/in vorzulegen.
  - e) Nach Abschluss der Dissertationsvereinbarung ist eine Dissertation zu verfassen (siehe § 6).
  - f) Nach Erbringung aller Prüfungsleistungen wird das Studium mit einer öffentlichen Defensio (siehe § 7) abgeschlossen.

#### **§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und öffentliche Präsentation**

Das Dissertationsvorhaben ist von der/dem Studierenden spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés, das den Stand der Forschung, die Zielsetzungen, die Methoden und einen Zeitplan enthält, beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen und im Rahmen einer universitätsöffentlichen Präsentation dem für das Dissertationsgebiet zuständigen Doktoratsbeirat vorzustellen. Diese Präsentation wird vom zuständigen Doktoratsbeirat organisiert.

#### **§ 5 Dissertationsvereinbarung**

1) Zwischen der/dem Studierenden und der betreuenden Person ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen.

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet jedenfalls folgende Punkte:

- a) den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer;
- b) den Namen der betreuenden Person;
- c) das Thema (Arbeitstitel) der Dissertation;
- d) das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird, und den zu verleihenden akademischen Grad;
- e) das Exposé, das der Genehmigung zugrunde liegt;
- f) den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
- g) die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis dieses Curriculums;
- h) die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerin/Betreuer und Studierender/Studierendem;
- i) eine Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis (siehe insbesondere Code of Conduct der Universität Klagenfurt).

2) Das studienrechtlich zuständige Organ entscheidet unter Berücksichtigung von Stellungnahmen des fachlich zuständigen Doktoratsbeirates über die Genehmigung des Dissertationsvorhabens und der Dissertationsvereinbarung. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für den Abschluss einer Dissertationsvereinbarung. Erst mit der Unterzeichnung der Dissertationsvereinbarung gilt das Betreuungsverhältnis als begründet.

3) Die einseitige Auflösung oder wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

#### **§ 6 Dissertation**

1) Die Studierende/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Diplomarbeit oder Masterarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbstständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Es ist eine Qualität erforderlich, die eine Veröffentlichung, zumindest in Teilen, gemäß dem Standard des Fachs, dem das Dissertationsgebiet entstammt, ermöglicht. Die Dissertation muss der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechen; dies ist von der/dem Studierenden in einer ehrenwörtlichen Erklärung zu bestätigen.

2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsvorhabens in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation sind erwünscht. Allfällige eigene Veröffentlichungen können in die Dissertation aufgenommen werden.

3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 82 Abs. 2 UG). Dies ist in den jeweiligen Dissertationsvereinbarungen zu regeln.

- 4) Als Betreuerin/Betreuer können vom studienrechtlich zuständigen Organ Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) bestimmt werden, sofern diese Lehrbefugnis jenes Dissertationsgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer vorzuschlagen.
- 5) Im Bedarfsfall können durch das studienrechtlich zuständige Organ auch Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) oder gleichwertiger Qualifikation an einer anerkannten ausländischen Universität oder einer anderen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung, die einen inhaltlichen Bezug zum Dissertationsthema haben, zur Betreuung von Dissertationen herangezogen werden.
- 6) Die abgeschlossene Dissertation ist beim studienrechtlich zuständigen Organ in elektronischer und gedruckter Form einzureichen. Dieses Organ bestimmt auf Vorschlag des Doktoratsbeirates zwei Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) oder gleichwertiger Qualifikation als Gutachter/innen. Mindestens eine/r der beiden Gutachter/innen muss eine einschlägig ausgewiesene externe Person sein, d. h. eine, die nicht der Universität Klagenfurt angehört. Die Dissertation ist von den Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten zu beurteilen.
- 7) Beurteilt eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation negativ, hat das studienrechtlich zuständige Organ eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter heranzuziehen. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von vier Monaten zu beurteilen.
- 8) Wurden zwei oder drei Gutachterinnen oder Gutachter herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ. In allen übrigen Fällen erfolgt die Beurteilung der Dissertation aufgrund der abgegebenen Benotungsvorschläge. Wenn unterschiedliche Benotungsvorschläge vorliegen, ist das arithmetische Mittel aus den vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimal komma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.
- 9) Titel und Beurteilung der Dissertation und die Beurteilung der Defensio sind im Abschlusszeugnis zu dokumentieren.
- 10) Die Studierende/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades durch Ablieferung eines jeweils vollständigen Exemplars an die Universitätsbibliothek und an die Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung ist die Verfasserin/der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen. Das studienrechtlich zuständige Organ hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die Studierende/der Studierende glaubhaft macht, dass sonst wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der Studierenden/des Studierenden gefährdet sind.

## **§ 7 Defensio, Prüfungsordnung und Abschlussprüfung**

- 1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne von § 3 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, dann erfolgt eine Defensio. Eine Defensio ist eine mündliche Abschlussprüfung vor einem Prüfungssenat, in deren Rahmen die Ergebnisse der Dissertation öffentlich zu präsentieren und kritisch zu diskutieren sind.
- 2) Der Prüfungssenat besteht aus 3 Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi). Die Gutachterinnen/die Gutachter können Mitglieder des Prüfungssenats sein, sofern sie nicht mit der betreuenden Person identisch sind. Diese nimmt ohne Stimmrecht an der Defensio teil. Das studienrechtlich zuständige Organ setzt den Prüfungssenat auf Vorschlag des Doktoratsbeirates ein und bestimmt die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Studierenden können Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder der Prüfer stellen.

- 3) Das Doktoratsstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert wurde. Im Abschlusszeugnis wird die Beurteilung der Dissertation und die Beurteilung der Defensio ausgewiesen. Ist eine dieser Beurteilungen sehr gut und die andere nicht schlechter als gut, so wird das Doktoratsstudium mit Auszeichnung abgeschlossen.

## **§ 8 Akademische Grade**

- 1) Den Absolventen bzw. Absolventinnen des Doktoratsstudiums wird je nach ihrem Dissertationsgebiet der akademische Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktorin der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum naturalium“, abgekürzt „Dr. rer. nat.“, der akademische Grad „Doktor der Philosophie“ bzw. „Doktorin der Philosophie“, lateinische Bezeichnung „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“, der akademische Grad „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ bzw. „Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor rerum socialium oeconomicarumque“, abgekürzt „Dr. rer. soc. oec.“, der akademische Grad „Doktor der Technischen Wissenschaften“ bzw. „Doktorin der Technischen Wissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Doctor technicae“, abgekürzt „Dr. techn.“ verliehen.
- 2) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität ist dem Verleihungsbescheid eine englischsprachige Übersetzung anzuschließen, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie der akademische Grad nicht zu übersetzen sind. Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
  - a) den Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen;
  - b) das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit;
  - c) das abgeschlossene Studium;
  - d) den verliehenen akademischen Grad.

## **§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

- 1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab diesem Zeitpunkt beginnen.
- 2) Ordentliche Studierende, die Doktoratsstudien betreiben, welche mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten vor dem In-Kraft-Treten des § 54 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2006 eingerichtet wurden, sind berechtigt, diese Studien bis längstens 30. September 2017 nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen (§ 124 Abs. 15 UG). Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum unterstellt.
- 3) Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/10 ihr Doktoratsstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.